

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-mail:
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 9. Februar 2022

Geschäftszahl: 2022-0.060.923

Stellungnahme zur Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Das Aktienforum nimmt wie folgt Stellung:

Sowohl das vergangene als auch das aktuelle Regierungsprogramm haben sich zum Ziel gesetzt die nationale **Übererfüllung von europarechtlichen Bestimmungen (Gold Plating)** hintanzuhalten. Auf Seite 92 des aktuellen Regierungsprogramms lautet es etwa „Gold Plating reduzieren: Nationale Verschärfungen über EU-Vorgaben, die keine sachliche Rechtfertigung haben, gilt es zu vermeiden bzw. zu reduzieren.“ Speziell auf das Kapitalmarktrecht zugeschnitten, findet sich im Kapitel „Entbürokratisierung im Kapitalmarktbereich“ der Passus, dass das „BMF und Justizministerium gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden laufend EU-Übererfüllung (Gold-Plating) im Kapitalmarktrecht evaluieren.“ Aus der Zusammenschau unterschiedlicher Passage des Regierungsprogramms lässt sich folglich der **politische Auftrag** ableiten, **Gold Plating zu reduzieren** und keineswegs in der aktuell sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation eine gesetzliche Verkomplizierung von EU-Recht in nationalen Gesetzesmaterien herbeizuführen.

Die aktuelle Novelle - betroffen sind mehrere Materiengesetze - wurde aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben notwendig. **Im Entwurf** finden sich jedoch auch Änderungen, die mit der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben nicht nur nichts zu tun haben, sondern darüber hinaus auch **wesentliche kapitalmarktrechtliche Verschärfungen**

vornehmen. So wurden beim **Paragraph 130 Börsegesetz (BörseG)** eine für institutionelle Anleger äußerst nachteilige Bestimmungen aufgenommen.

Paragraph 130 BörseG behandelt die Beteiligungspublizität. Bereits in der aktuellen Fassung finden sich Bestimmungen, die über die EU-Beteiligungspublizität hinausgehen, da der österreichische Gesetzgeber mehr geregelt hat, als in der ursprünglichen EU-Transparenz-Richtlinie vorgesehen war. Der von EU-Recht vorgegebene Rechtsrahmen wurde in dieser Novelle jedoch nicht angepasst, sondern zusätzlich verschärft.

Im Detail regelt Paragraph 130 BörseG die Meldung beim Erwerb und der Veräußerung von Aktien börsennotierter Emittenten, für den Fall, dass bei diesem Vorgang eine bestimmte Schwelle bei Stimmrechten erreicht, über- oder unterschritten wird. Grosso Modo sind die Aktien mit den Stimmrechten ident. Unterschiedlich ist dies jedoch bei Investmentfonds (oder OGAW). Diese werden von sogenannten Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) gemanagt. Gemäß § 52 InvFG ist nur eine KAG berechtigt, über Vermögenswerte eines Investmentfonds zu verfügen und auch die dazugehörigen Stimmrechte auszuüben. Gesetzlich waren bis dato auch nur diese KAGs zu einer Beteiligungsmeldung verpflichtet.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist für Anleger bei derlei Fonds nun aber eine Meldepflicht vorgesehen, wenn sie entweder bei einem einzigen Fonds die Schwelle von 4 Prozent oder über mehrere Fonds eine Schwelle von 10 Prozent erreichen. Dies würde gerade bei institutionellen Anlegern (Banken-, Versicherungsbranche, Pensionskassen usw.), die oftmals in einigen hundert in- und ausländischen Fonds zur gleichen Zeit investiert sind, zu größeren praktischen Problemen führen. So muss eine Meldung die Beteiligungspublizität betreffend gemäß Börsegesetz innerhalb von 2 Tagen erfolgen. Fonds veröffentlichen jedoch in der Regel lediglich einmal jährlich ihr Portfolio in einem Rechenschaftsbericht (zu einem bestimmten Stichtag). Meist sind zum Zeitpunkt dieses Berichts sämtliche Darstellungen bereits einige Monate alt und oftmals auch überholt. Dem aktuellen Gesetzesentwurf könnte ausschließlich durch tägliches Monitoring des gesamten Marktes begegnet werden. Neben der fragwürdigen praktischen Umsetzung wäre ein derartiges System auch entsprechend kostenintensiv.

Die **deutsche Rechtslage** sieht demgegenüber gemäß **§ 1 Abs 3 deutsches Wertpapierhandelsgesetz (dWpHG)** eine generelle Ausnahme der Meldepflicht für Investmentfonds (Publikumsfonds) vor. Für uns ist es daher mehr als erstaunlich, dass man sich in den Erläuterungen dieses Entwurfs zu § 130 BörseG auf genau diese deutsche Rechtslage bezieht und eine Anpassung an diese suggeriert. Dem ist, wie oben bereits ausgeführt, nämlich nicht so. Es droht daher ein sehr **nachteiliges Szenario für den heimischen Markt**, da im Hinblick auf die sehr hohen Strafandrohungen bei einer allfälligen Nichterfüllung der Meldepflicht Investoren gezwungen sein könnten Kapital in größerem Umfang aus Österreich abzuziehen. **Daher fordert das Aktienforum mit Nachdruck eine vollständige Bereichsausnahme bei der Meldepflicht, gemäß der deutschen Rechtslage, für alle Publikumsfonds, unabhängig ob diese unmittelbar, mittelbar oder über Spezialfonds gehalten werden.**

Darüber hinaus erlauben wir uns in diesem Zusammenhang ein Rechtsgutachten der WU Wien (beauftragt von der Wiener Börse 2020) zu übermitteln (Beilage zu dieser Stellungnahme), wo auf eine Vielzahl an kapitalmarktrechtlichen Passagen samt deren Vereinfachung im europarechtlichen Kontext verwiesen wird.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und dem angeschlossenen Rechtsgutachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'KF' with a stylized flourish at the end.

Mag. Karl Fuchs
Geschäftsführer Aktienforum